

Sitzungsvorlage 040/2024

öffentlich

**TOP: Stellungnahme zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des
Landesentwicklungsplanes Sachsen Anhalt vom
22.12.23**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	04.03.2024	
Stadtrat	14.03.2024	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 08. März 2022 die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen –Anhalt (LEP) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Der LEP ist die fachübergreifende Gesamtkonzeption für die räumliche Ordnung und Entwicklung des gesamten Landes. Die im LEP getroffenen raumordnerischen Festlegungen (sogenannte Ziele und Grundsätze der Raumordnung) stellen die Basis für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes dar und bilden die Grundlage für die Regionalen Entwicklungspläne.

Seit dem Inkrafttreten des verbindlichen Landesentwicklungsplans 2010 haben sich zahlreiche gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes verändert. Mit der Neuaufstellung soll diesen Veränderungen Rechnung getragen werden.

Die Stadt Weißenfels hat am 24.05.2022 (siehe Anlage) im Vorfeld der Entwurfsaufstellung eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen zur Neuaufstellung abgegeben.

Die Landesregierung hat am 22. Januar 2023 den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit freigegeben. Die Stadt Weißenfels ist aufgefordert hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Im Landesentwicklungsplan werden in der Regel Festlegungen getroffen, die erst nach Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen eine unmittelbare Relevanz haben. Er legt Ziele (Z) fest und Grundsätze (G) dar.

Die Planungsunterlagen zum 1. Entwurf stehen bis einschließlich 12.04.2024 unter www.landesentwicklungsplan-st.de zur Einsichtnahme bereit.

Im 1. Entwurf des LEP sind u.a. folgende Sachverhalte zur Stadt Weißenfels aufgeführt und dargestellt.

1. Die Stadt Weißenfels ist als **Mittelzentrum Z 2.5.2-2** im Landesentwicklungsplan ausgewiesen. Mittelzentren sind als regional bedeutsame Wirtschafts- und Infrastrukturstandorte zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs ist durch sie in ihrem Verflechtungsbereich sicherzustellen.
2. Weißenfels Ortsteil Langendorf an der A9 ist als **Z 5.1.1-4 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung** festgelegt.
3. **G 7.2.2-5 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems** Saale.
4. Das Gebiet um Weißenfels ist als **G 7.1.1-8 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft** unter Nr.10 dargestellt.

5. Als **Z 7.1.3-2 Vorranggebiet für Wassergewinnung** ist das Gebiet Weißenfels/Stößen VIII festgelegt.
6. Im Punkt Tourismus G 5.2-5 **Vorbehaltsgebiete für Tourismus** Nr. 3 Geiseltalsee.
7. Unter **Z 6.2.2-1** werden **Freiflächensolaranlagen** formuliert.

Unter G 6 2.2.2-1 ist der Ausbau für Solarenergie in Gemeinden dargelegt – Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als 5% der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.

Gemäß G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, **sollen die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten.** Um eine raumschonende Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen die gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden.

8. **Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030**
Bundesfernstraße 87n Ortsumgehung Weißenfels
9. **Z 5.3.2-3 Ausbau des nationalen Schienennetzes**
Halle (Saale)/Leipzig-Naumburg (-Jena/Erfurt) auf 160 km/h auszubauen
Z 5.3.2-5 Anbindung von Zentralen Orten in das Personenfernverkehrsnetz hier Weißenfels mit einzubinden
Z 5.3.5-1 Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
Anschlussbahnhöfe Chemiestandort Leuna: Großkorbetha
10. **G 2.6-1 Besondere Funktion von Schwerpunktorten**
In den Regionalen Entwicklungskonzepten könne zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen in Ergänzung zu den Zentralen Orten, Schwerpunkte mit besonderer Funktion festgelegt werden. Wie Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus.
11. **Z 3.1-4 Siedlungsentwicklungen in nicht- zentralen Orten** ist auf die Eigenentwicklung zu beschränken. In den Regionalen Entwicklungsplänen kann die Eigenentwicklung gemeindebezogen wie auch ortsteilbezogen/-scharf mit Festlegungen normiert werden.

Stellungnahme:

Hinweise und Anregungen zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes:

1. Darstellung im Planteil

- Weißenfels Ortsteil Langendorf an der A9 ist als **Z 5.1.1-4 Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung** festgelegt. Dies wurde im Regionalen Entwicklungsplan Halle dargestellt.
Hier im Entwurf liegt diese Fläche im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 10 und teilweise im Vorranggebiet für Wassergewinnung VIII. Dieser Bereich ist für das Ziel 5.1.1-4 freizuhalten und entsprechend zu ändern.

Die Stadt Weißenfels fordert sie auf, hier eine klare Priorität einzuräumen und die beiden überlagerten Funktionszuweisungen zurückzunehmen.

- Der im Entwurf dargestellte Bereich um Weißenfels mit der Darstellung als Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft, wird zum großen Teil nicht landwirtschaftlich genutzt. So befinden sich entsprechend dem wirksamen Flächennutzungsplan Weißenfels in diesem Gebiet u.a. der Standortübungsplatz der Bundeswehr, Kiesabbaugebiet und Gewerbegebiete.
- Nördlich von Weißenfels fehlt die Darstellung des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft 10. In dem Bereich ist keine Darstellung erfolgt. Im REP Halle ist dieser nördliche Bereich korrekt dargestellt.

2. Hinweise zum Textteil.

- Viele Inhalte fehlen. Dies betrifft u.a. Belange zum Klimaschutz. Das wichtige Thema wird hier sehr allgemein behandelt. Das Hochwasserschutzgebiet Saale fehlt und das Sondergebiet Standortübungsplatz Weißenfels wird nicht erwähnt. Des Weiteren ist die geplante S-Bahn Anbindung des Mittelzentrums Weißenfels an das Oberzentrum Leipzig sowie überregionale ICE Anbindungen nicht aufgeführt.
- Der Aufbau des Textteils ist teilweise mit den neuen Zielen und Grundsätzen und deren Begründung nicht immer nachvollziehbar und verständlich dargestellt. Beim 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes sollte dies beachtet und überarbeitet werden.

Z.B. das Ziel Z 3.1-4, wonach eine Siedlungsentwicklung (Ausweisung neuer Bauflächen) in nicht-zentralen Orten auf die Eigenentwicklung beschränkt wird. Danach wäre eine Entwicklung in nicht-zentralen Orten nur für den Eigenbedarf möglich.

Der Grundsatz G 2.6-1 – besonderer Funktion von Schwerpunkorten - legt dar,

dass in den Regionalen Entwicklungsplänen zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen zu den Zentralen Orten Schwerpunkte mit besonderer Funktion festgelegt werden können.

Bei der Funktion Wohnen wird dazu weiter ausgeführt:

„Zur Konzentration einer gesteuerten Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten kann die besondere **Funktion Wohnen** in nicht-zentralen Orten für ausgewiesene Ortsteile in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden und Wohnbauflächen unter Beachtung von Kriterien über die Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden.“

Bei **Zielen** der Raumordnung handelt es sich um planerische und rechtsverbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen sind. Diese sind räumlich und sachlich bestimmt beziehungsweise bestimmbar und entfalten eine Beachtungspflicht für alle öffentlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch für private Planungsträger.

Bei **Grundsätzen** der Raumordnung handelt es sich um Festlegungen und Aussagen zur Ordnung und Sicherung und Entwicklungen des Raumes, die im Abwägungs- oder Ermessensprozess nachfolgender Planungen zu berücksichtigen sind. Grundsätze entfalten keine strikte Bindungswirkung. Sie sind grundsätzlich durch Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen auch überwindbar.

Der Grundsatz G 2.6-1 Funktion Wohnen steht somit mit dem Ziel 3.1-4 im Widerspruch. Beim dem Ziel 3.1-4 ist auf den Grundsatz G 2.6-1 zu verweisen bzw. mit einzubinden.

Die Stadt Weißenfels fordert sie auf, eine Entwicklung der Ortschaften, die nicht als zentrale Orte ausgewiesen sind, über das Maß der Eigenentwicklung hinaus, zuzulassen. Dies sollte insbesondere für die Ortschaften gelten, die in einem räumlich örtlichen Zusammenhang mit der Kernstadt Weißenfels stehen oder über eine eigenständige soziale Infrastruktur, wie Kindergärten oder Schulen, verfügen. Dieses Ansinnen muss sich in den Zielen des Landesentwicklungsplanes niederschlagen.

Bumann
Fachbereichsleiter III

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt im Sachstandbericht zuzustimmen.

Martin Papke
Oberbürgermeister

Anlagen: Stellungnahme vom 24.05.2022